

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe Dezember 2005

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde,

mit der vorliegenden Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift info-rechtspolitik wollen wir Sie kurz vor Jahresende noch einmal über wesentliche rechtspolitische Ereignisse und Vorhaben informieren. Die Enttäuschung über das schlechte Wahlergebnis von CDU/CSU war bei uns allen groß. Ernüchternd liest sich auch der Koalitionsvertrag, der allein den Regeln des politisch Machbaren folgt. Unbestreitbar steht mit Angela Merkel nicht nur eine glaubhafte, kompetente und charakterstarke Bundeskanzlerin an der Spitze der Regierung. Das ist eine Tatsache, die sich in den Sympathiewerten unserer Partei niederschlagen wird. In der Sache werden wir aber über die beschlossenen Einnahmenverbesserungen hinausgehen und bei den Menschen gesellschafts- und wirtschaftspolitische Konturen erkennen lassen müssen. Wir sollten der Offenheit und Ehrlichkeit, mit der wir den Wahlkampf betrieben haben, treu bleiben und an der Vision einer großen „Wende“ festhalten. Die Herausstellung eines unterscheidbaren politischen Profils wird in der großen Koalition eine der vordringlichen Aufgabe für CDU/CSU sein.

Weiterhin ein klares Profil der hessischen Rechts- und Justizpolitik verspricht der Amtswechsel im Hessischen Ministerium der Justiz. Herzlich begrüßen wir den neuen Justizminister Jürgen Banzer und seinen Staatssekretär Thomas Schäfer. Wir kennen beide seit langen Jahren als Mitstreiter im LACDJ und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Viel Erfolg im neuen Amt! Und viel Erfolg auch dem scheidenden Justizminister Dr. Christean Wagner, der seine Sache in den letzten sechs Jahren einfach meisterhaft gemacht hat. Er wird die Landtagsfraktion 2008 in einen erfolgreichen Wahlkampf führen.

Auch der hessische LACDJ wird wie bisher klar und eindeutig Position beziehen. Dazu haben wir uns bei den Wahlen zum Landesvorstand am 15. Oktober mit einer routinierten und ideenreichen Mannschaft aufgestellt. Auf der Jahreshauptversammlung wurde ich selbst als Landesvorsitzender einstimmig wieder gewählt. Für diesen Vertrauensbeweis danke ich allen Mitgliedern ganz herzlich und bringe weiterhin meine ganze Kraft in unseren dynamischen und ständig wachsenden Verband ein. Stellvertretende Landesvorsitzende bleiben Monika Banzer (Oberursel) und Bernd Friedrich (Hochheim). Oliver Franz (Wiesbaden) wird weiter das Amt des Schatzmeisters wahrnehmen. Wechsel gab es in den Ämtern des Geschäftsführers und der Beisitzer. Neuer Landesgeschäftsführer ist Jörg Frank (Bad Vilbel). Als Beisitzer wurden gewählt: Michael Bock (Bad Hersfeld), Wilhelm Kanther (Wiesbaden), Thoma Pfeiffer (Frankfurt), Klaus Scheuer (Hüttenberg), Franz R. Walter (Wiesbaden) und Karin Wolski (Neu Isenburg). Mit dem neuen Landesvorstand werden wir auch in den nächsten zwei Jahren rechtspolitisch Flagge zeigen und in aktiven regionalen Arbeitskreisen Ansprechpartner sein.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, ein frohes Neues Jahr, Glück und Gesundheit und verbleibe

mit herzlichen Grüßen



*Diedrich E. Backhaus
Rechtsanwalt und Direktor des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes*

THEMEN

Wiesbaden:

- **Interview mit dem neuen hessischen Justizminister Jürgen Banzer**
S. 2 - 5

Berlin:

- **Menschliches Leben ist nicht disponibel**
(RA Axel Wintermeyer, MdL)
S. 5 - 7

Forum:

- **Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland**
(RD Elmar Damm)
S. 7- 10
- **„Heimliche Vaterschaftsgutachten“ – Plädoyer für einen Regelungsverzicht**
(MR Dr. Wilhelm Kanther)
S. 10 – 13

LACDJ - Intern:

- **10 Thesen zum „Bologna-Prozess“ und zur Juristenausbildung**
Beschluss der Jahreshauptversammlung des Hessischen LACDJ am 15. Oktober 2005
S. 13 - 16
- **Recht als Standortfaktor - Rechtspolitische Thesen des BACDJ zur Bundestagswahl am 18. September 2005**
S. 16 - 20
- **Bericht über die Bundesvorstandssitzung BACDJ in Berlin**
(Erster Stadtrat Jörg Frank, Bad Vilbel)
S. 20 - 21

Justizpersonalien

S. 22

Impressum

S. 23

WIESBADEN

Interview mit dem neuen hessischen Justizminister Jürgen Banzer

info-rechtspolitik: Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Berufung als Justizminister. Mit welchen Gefühlen haben Sie Ihr neues Amt angetreten?

Jürgen Banzer: Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass mich der Hessische Ministerpräsident Roland Koch zum Justizminister berufen hat. Die hessische Landespolitik an den entscheidenden Schaltstellen im Kabinett und in der Zusammenarbeit mit der CDU-Landtagsfraktion mitbestimmen zu können, ist für mich Herausforderung und Verpflichtung zugleich. Ich möchte meine langjährigen kommunalpolitischen Erfahrungen in den Dienst der gesamten Landespolitik stellen, um damit auch einen Beitrag dazu zu leisten, dass wir in den vor uns stehenden Wahlen erfolgreich sind.

Ich bin mir der hohen Verantwortung bewusst, die ein Justizminister hat. Die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt ist die Grundlage unseres Rechtsstaats. Nach dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern „anvertraut“. Die Verfassungsgeber setzen ihre Erwartungen, ihre Hoffnung und Zuversicht in die Richter, dass sie dem Recht zur Geltung verhelfen. Dieses Vertrauen

des Verfassungsgebers prägt auch mein persönliches Verständnis vom Amt eines Justizministers. Ich werde daher alles daran setzen, die Dritte Gewalt zu stärken, um damit auch ihre Unabhängigkeit langfristig zu sichern und zu festigen. Gleichzeitig sehe ich mich als Justizminister natürlich auch als Ansprechpartner und Interessenvertreter für die anderen Bereiche der Justiz. Dies gilt für die Staatsanwaltschaften genauso wie für den Justizvollzug. Außerdem fühle ich mich auch den Rechtsanwälten und Notaren besonders verbunden. Wir haben in Frankfurt die höchste Anwaltsdichte in Deutschland. Es ist mir daher ein wichtiges Anliegen, die berechtigten Interessen der Rechtsanwälte und Notare ebenfalls in die Landes- und Bundespolitik einzubringen.

info-rechtspolitik: Was sind Ihre ersten Eindrücke als neuer Justizminister?

Jürgen Banzer: Ich bin in der hessischen Justiz sehr freundlich aufgenommen worden. Schon meine ersten Gespräche und Behördenbesuche haben mir gezeigt, dass das Justizministerium und die Justizbehörden über sehr qualifizierte und hoch engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Zu Recht genießt die hessische Justiz bei den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Ansehen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Dritte Gewalt ist ungebrochen, obwohl die Anforderungen an die Justiz in Anbetracht Komplexität der tatsächlichen und rechtlichen Fragen ständig gestiegen

sind. Das hohe Ansehen der Justiz ist im Übrigen auch in der gesamten Landesregierung, so auch in den Beratungen im Kabinett, spürbar.

info-rechtspolitik: In welchen Bereichen wollen Sie Schwerpunkte in der Justizpolitik setzen?

Jürgen Banzer: Zunächst ist festzuhalten, dass die hessische Justizpolitik seit dem Regierungswechsel im Jahr 1999 sehr erfolgreich war. Die nachhaltige Verbesserung der Sicherheitslage im Justizvollzug und die großen Anstrengungen bei der Modernisierung der Justizbehörden sind nur zwei Beispiele der Erfolgsgeschichte. Ich sehe daher auch keinen Anlass zu einer grundlegend anderen politischen Ausrichtung. Im Gegenteil: Gerade die Justiz ist auf Verlässlichkeit und Kontinuität angewiesen. Es ist mir daher auch ein wichtiges Anliegen, die Modernisierungsoffensive meines Amtsvorgängers konsequent fortzusetzen. Wir werden im kommenden Jahr unter anderem die EDV-Vollausstattung aller Justizbehörden abschließen und darüber hinaus notwendige Neuausstattungen mit noch modernerer Technologie vornehmen. In dem Bereich des so genannten „e-justice“ sehe ich erhebliches Zukunftspotential. Die Nutzung moderner Kommunikationswege bietet Vorteile für alle Verfahrensbeteiligten. Über das elektronische Grundbuch und das elektronische Handelsregister hinaus haben wir in den letzten Tagen das Projekt „elektronischer Briefkästen“ bei den Justizbehörden in

Frankfurt auf den Weg gebracht. Diese Briefkästen machen es möglich, Schriftsätze und Dokumente in digitalisierter Form zu übersenden. Wir sind mit diesen Maßnahmen auf dem Weg zu einer Justiz, die den Ansprüchen an Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung auch im 21. Jahrhundert gerecht wird.

Mir persönlich ist es außerdem ein wichtiges Anliegen, die Justiz und unser Rechtssystem noch mehr als wichtige Standortfaktoren zu betrachten. Ich werde mich daher besonders für organisatorische Maßnahmen und rechtliche Veränderungen einsetzen, die zu einer weiteren Stärkung des Wirtschaftsstandorts Hessen beitragen. Hierzu zwei aktuelle Beispiele: Ich beabsichtige zum einen, hessische Zivilverfahren, die den Börsenplatz Frankfurt betreffen, bei dem Landgericht Frankfurt zu konzentrieren. So können wir Wissen und Erfahrung bündeln und die Grundlage für eine verlässliche und qualitativ hochwertige Verfahrensbearbeitung auch in rechtlich und tatsächlich schwierigen Komplexen gewährleisten. Zum anderen werde ich mich für eine Erleichterung von Existenzgründungen einsetzen. Ein wichtiger Schritt ist dabei eine grundlegende Reform des GmbH-Rechts, die die Attraktivität und das Ansehen der Rechtsform der GmbH nachhaltig stärkt.

info-rechtspolitik: Wie bewerten Sie den Koalitionsvertrag der Großen Koalition in Berlin?

Jürgen Banzer: Die Große Koalition ist keine Konstellation, die wir uns gewünscht haben. Sie ist ein Zweckbündnis, das durch das Wahlergebnis vorgegeben wurde. Wir müssen jetzt aus dieser schwierigen politischen Situation für unser Land und für unsere Partei das Beste machen. Einige Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen sind dabei durchaus viel versprechend. So begrüße ich die Absprachen zur Föderalismusreform. Sie lassen erwarten, dass sich der Föderalismus als Erfolgsgarant unseres Landes wieder neu entfalten kann. An die Stelle vermischter Verantwortlichkeiten müssen grundsätzlich klar abgegrenzte Zuständigkeiten treten. Gerade Hessen braucht ein Mehr an Wettbewerb zwischen den Bundesländern nicht zu fürchten. Die Föderalismusreform wird auch in der Justizpolitik neue Gestaltungsspielräume eröffnen. So sollen die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Strafvollzugsgesetze erhalten. Dies schafft uns die Möglichkeit, den Gesichtspunkt der Sicherheit, wie wir es seit langem mit der Mehrheit des Bundesrats gefordert haben, auch in den rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs zu stärken und als gleichwertiges Vollzugsziel neben die Resozialisierung zu stellen.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass der Koalitionsvertrag zur Rechtspolitik etliche Vorschläge aufgegriffen hat, die Hessen maßgeblich entwickelt und bereits früher vertreten hat. So regelt der Koalitionsvertrag als ersten rechtspolitischen Punkt, dass ein eigenständiger Straftatbe-

stand für das so genannte „Stalking“ geschaffen werden soll. Ferner sollen Regelungen für Strafmilderungen bei Kronzeugen in das Gesetz aufgenommen und die Bestimmungen zur Telefonüberwachungen überarbeitet werden. Zur DNA-Analyse schreibt der Koalitionsvertrag immerhin eine Evaluation und eine eventuelle Erweiterung nach zwei Jahren vor.

Ich gehe von einem konstruktiven Dialog zwischen Bund und Ländern in der Justizpolitik in der nächsten Zeit aus. Mir wird dabei aber auch wichtig sein, das Profil der CDU in der Justizpolitik auch weiterhin sichtbar zu machen und zu schärfen. Damit dies gelingt, setze ich auch auf eine enge Zusammenarbeit mit den Gremien der CDU und insbesondere auch mit dem LACDJ in Hessen.

info-rechtspolitik: Wir danken für dieses Gespräch.



B E R L I N

Menschliches Leben ist nicht disponibel

**RA Axel Wintermeyer, MdL,
Parlamentarischer Geschäftsführer der
CDU-Fraktion im Hessischen Landtag**

Das Leben gehört zur Kategorie der höchstpersönlichen Rechtsgüter. Vor Eingriffen in des-

sen Schutzbereich wird durch unsere Rechtsordnung in besonderem Maße geschützt. Dies manifestiert sich nicht zuletzt darin, dass zum Schutz des Lebens Handlungen gerechtfertigt oder entschuldigt und somit straffrei sein können, welche im Hinblick auf den Schutz anderer Rechtsgüter geringerer Wertigkeit nicht zulässig wären. Wer das Leben schützt, darf mehr, handelt privilegiert. Aber erlaubt diese Privilegierung auch einen Umkehrschluss? Darf der Mensch, dem die Rechtsordnung besonderes Handeln zum Schutz auch des eigenen Lebens zubilligt, im Gegenzug auch genau das Gegenteil, nämlich das eigene Leben aufgeben? Bei einer ersten Betrachtung scheint dieser Umkehrschluss von der Rechtsordnung gebilligt; so steht die versuchte Selbsttötung nicht unter Strafe. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solcher Umkehrschluss auch in Bezug auf Dritte gelten kann; ob ein Sterbewilliger sich also anderer bedienen darf, um sein Ziel zu erreichen.

Hamburgs Justizsenator Roger Kusch hat unlängst einen Vorstoß in diese Richtung gewagt und eine Neufassung des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) angeregt. Begründet hat er seinen Vorstoß genau mit dem genannten Umkehrschlussargument, indem er postulierte, da es sich beim Leben um ein höchstpersönliches Rechtsgut handele, stünden den Bürgern eigenverantwortliche Entscheidungen und Dispositionen zu. Ziel ist dabei, neben der richterrecht-

lich anerkannten passiven Sterbehilfe eine legale Form der aktiven Sterbehilfe zu kodifizieren.

Dem widerspricht allerdings bereits ein anerkannter Grundsatz des Strafrechts, den Generationen von Juristen verinnerlicht haben: „Menschliches Leben ist nicht disponibel.“ Wenn es jedoch, wie Kusch meint, an der Zeit ist, mit einer althergebrachten Rechtstradition zu brechen, so erfordert dies argumentativ mehr als einen bloßen Umkehrschluss. Auch unter den höchstpersönlichen Rechtsgütern steht das Leben nicht gleichrangig mit anderen. Vielmehr kommt dem Rechtsgut Leben bereits aufgrund seiner existenziellen Bedeutung eine besondere Stellung zu. Wer dies in Frage stellt, wird nicht umhinkommen, die Argumente, die für die privilegierte Position des Lebens sprechen, zu entkräften.

In der gesellschaftlichen Debatte um aktive Sterbehilfe werden vornehmlich historische, christliche oder ethisch-moralische Argumente genannt, die gegen eine aktive Sterbehilfe sprechen. Aber auch rechtsdogmatisch lässt sich gut begründen, warum eine aktive Sterbehilfe mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbaren ist. In unserem Rechtsgefüge wird jede Form der Tötung eines anderen Menschen als verwerfliche Tat angesehen; Verstöße finden folgerichtig ihren Niederschlag im Strafgesetzbuch. Eine Straffreiheit kommt im Falle der Tötung eines anderen Menschen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Täter auf der

Grundlage der Regeln der Notwehr oder des entschuldigenden Notstandes handelt. Bedingung ist dabei jedoch immer auch eine gegenwärtige Angriffs- bzw. Gefahrensituation.

Als Königsargument zieht Kusch die strafrechtliche Norm des § 218a StGB heran, wonach eine Schwangere, wenn sie die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, nicht wegen Schwangerschaftsabbruchs im Sinne des § 218 StGB zu bestrafen ist. Er verkennt hierbei jedoch, dass § 218a StGB eine Tötungshandlung an einem Dritten auch nicht „aus der Luft“ heraus gestattet – im Gegenteil. Die Norm des § 218a StGB stellt gerade auf die besondere Beziehung zwischen Mutter und Kind ab. Und gerade an einer solchen „besonderen Beziehung“ fehlt es zwischen Opfer und Täter im Falle einer aktiven Sterbehilfe. Es gibt in diesem Falle keine Verbindung, die rechtsdogmatisch die Tötung eines Dritten als von vornherein straffrei gestalten könnte. Die aktive Sterbehilfe ist davon gekennzeichnet, dass der Täter gerade nicht in eigenen Rechten betroffen ist. Es wäre sodann dogmatisch nicht nachvollziehbar, eine Strafbarkeit *de lege ferenda* von vornherein auszuschließen.

Eine Straffreiheit der aktiven Sterbehilfe käme daher nur ausnahmsweise auf der Grundlage der strafrechtlichen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsregeln in Betracht. Anknüpfungspunkt müsste der Zustand des Opfers und dessen ernsthafter Wille zu sterben sein. Aber las-

sen sich Zustand und ernsthafter Wille wirklich wahrheitsgemäß und unmissverständlich zuverlässig erfassen? Gerade bei Alzheimer- oder Komapatienten stellt sich zudem die Frage, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich des Vorliegens eines ernsthaften Sterbewillens abgestellt werden soll. Wer will sicher beurteilen können, ob ein ernsthafter Sterbewille besteht, wenn sich das Opfer nicht mehr selbst erklären kann? Grausam ist die Vorstellung, regungslos - unfähig zu einer Willensäußerung - in den Tod „geschickt“ zu werden, weil vor Jahren – vielleicht sogar notariell und ärztlich beraten – erklärt wurde, dass man unter bestimmten Bedingungen eine aktive Sterbehilfe wünscht und der behandelnde Arzt zu dem Schluss kommt, dass diese Bedingungen nun vorliegen. Gerade im Kontext einer immer älter werdenden Gesellschaft müssen wir uns auch die Frage gefallen lassen, ob der ernsthafte Wille der Betroffenen immer Leitmotiv des so genannten „humanen Sterbens“ ist oder ob nicht vielmehr der Wille von Angehörigen oder der Gesellschaft, Alter und Krankheit nicht sehen oder ertragen zu müssen, mehr Gewicht bei der Entscheidung haben könnte. Unbeachtlich, an welche Voraussetzungen eine aktive Sterbehilfe geknüpft würde: Absolut sichere Kriterien werden sich nicht finden. Aus einem ungewissen Zustand oder Willen des Opfers kann folglich eine Rechtfertigung oder Entschuldigung für die Tötung eines anderen Menschen nicht hergeleitet werden. Dafür sind die Umstände zu vage, das Risiko von Fehlentscheidungen zu hoch

und das betroffene Rechtsgut zu wichtig. Menschliches Leben darf daher auch weiterhin nicht zur Disposition stehen.



F O R U M

Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland

**- Hessens Vorschläge, dem internationalen
Steuerwettbewerb zu begegnen -**

RD Elmar Damm¹

Der internationale Steuerwettbewerb

In diesen Tagen kann man der Presse entnehmen, dass Spanien eine Senkung der Unternehmenssteuersätze beabsichtigt (Börsenzeitung vom 23. November 2005). Die Steuersätze sollen ab 2007 auf 30 Prozent für Konzerne/Großbanken und 25 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen gesenkt werden. Vor einigen Jahren noch hätte diese Nachricht zwar Interesse hervorgerufen, Deutschland aber wäre nicht ernsthaft beunruhigt gewesen. Im Jahr 2005 sieht dies anders aus. Wir befinden uns mitten in einem Steuerwettbewerb, der uns wesentlich mehr als beunruhigen sollte. Woran liegt das?

¹ Der Autor ist Leiter des Ministerbüros im Hessischen Ministerium der Finanzen.

Nach eigenem Bekunden soll die Absenkung der Steuersätze in Spanien dem Druck entgegenwirken, den die neuen EU-Mitgliedsstaaten mit ihren Steuervorteilen auf die spanischen Standorte ausüben. Dieser Steuerwettbewerb trifft naturgemäß nicht nur Spanien. Es trifft vielmehr alle Staaten mit hohen Unternehmensteuersätzen. Und hierzu gehört allen voran auch Deutschland. In Europa ist Deutschland beim Thema Unternehmensteuersätze - im negativen Sinn - einsame Spitze. Während die steuerliche Belastung für Unternehmen in Litauen, Ungarn, Polen oder der Slowakei bei zwischen 12,5 und 19 Prozent liegt, muss ein Unternehmen in Deutschland durchschnittlich 38,7 Prozent Steuern zahlen. Aber auch in Teilen Westeuropas - wie beispielsweise in Portugal, Schweden, Finnland, Dänemark - sind durch Steuersätze von unter 30 Prozent die unternehmerischen Rahmenbedingungen wesentlich günstiger.

Der deutsche Staat würde sich zwar über damit verbundene hohe Steuereinnahmen freuen. Voraussetzung aber wäre, dass die hier ansässigen Unternehmen ihre Steuern in einer der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung entsprechenden Höhe auch tatsächlich zahlen würden. Aber gerade das ist nicht der Fall: Noch im Jahr 2001 lag beispielsweise das Körperschaftsteueraufkommen bei rund 24 Mrd. Euro. Im Verlauf der darauf folgenden drei Jahre jedoch halbierte sich das Aufkommen annähernd. Und das, obwohl viele deutsche Unternehmen

Rekordgewinne melden konnten. Man muss feststellen, dass Deutschland die höchsten europäischen Steuersätze, aber das niedrigste tatsächliche Steueraufkommen (Deutschland: 1 % des BIP; Europa: 3,4 % des BIP) hat.

Eine der Hauptursachen ist, dass innerhalb multinationaler Konzerne die deutschen Unternehmensteile wie ein Magnet auf Kosten und Verluste wirken. Gewinne werden - wegen der hohen inländischen Steuerbelastung - mittels spezieller Finanzierungsmodelle auf ausländische Tochterunternehmen verlagert und kommen später als Dividenden steuerfrei nach Deutschland zurück. Alle Abwehrmechanismen hiergegen sind kompliziert, prüfungsintensiv, streitanfällig und beeinträchtigen die Entwicklung der Unternehmen in Deutschland. An der Attraktivität des Standorts Deutschland und an den mittlerweile flächendeckend defizitären öffentlichen Haushalten hat dieser Trend bereits deutliche Spuren hinterlassen.

Hessens Vorschläge

In Politik, Wirtschaft und bei nahezu allen Finanzexperten herrscht vor diesem Hintergrund Einigkeit über die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes. Die Unternehmensbesteuerung muss wettbewerbsfähig und ergiebig werden. Eine Vielzahl von Rezepten wurde in den vergangenen Jahren von Wissenschaftlern und Praktikern diskutiert, um dem Abwärtstrend in Deutschland entgegenzuwirken. Man hat sich aber bekanntermaßen bis heute auf keines die-

ser überwiegend sehr komplexen Modelle einbringen können. Hessen - oder besser gesagt: der hessische Finanzminister Karlheinz Weimar - hat in diesem Jahr einen vergleichsweise einfachen und unkompliziert umsetzbaren Vorschlag gemacht: Die Einführung einer Neuen Kapitalsteuer für Deutschland, die als Abgeltungssteuer und als Kapitalrenditeststeuer privates und betriebliches Kapital auf einem international wettbewerbsfähigen Niveau besteuert. Dieses viel beachtete Konzept wurde in den Grundzügen vom CDU/CSU-Bundestagswahlprogramm aufgenommen und wird im Rahmen der von der Bundesregierung geplanten Unternehmenssteuerreform eine gewichtige Rolle spielen.

Kern der Neuen Kapitalsteuer ist eine einheitliche und umfassende 17-prozentige Besteuerung aller Kapitalerträge. Die beabsichtigte steuerliche Entlastung der Unternehmer wird dabei vor allem durch eine günstige Besteuerung des auf das Eigenkapital entfallenden Gewinns realisiert. Im Rahmen dieser so genannten „Kapitalrenditebesteuerung“ wird zunächst eine fiktive Rendite von 5 Prozent auf das eingesetzte Eigenkapital im Unternehmen festgelegt und mit abschließend 17 Prozent besteuert. Die Eigenkapitalrendite wird dann in voller Höhe vom Gesamtgewinn abgezogen und führt zu einem reduzierten Restgewinn, der mit den normalen Einkommen- und Körperschaftsteuersätzen (von momentan bis zu 42 Prozent) besteuert wird. Die unternehmerischen Aktivitäten werden also - je nach Eigenkapitalquote mehr oder

weniger - privilegiert besteuert. Der Vorteil dieses Systems liegt vor allem auch darin, dass man eine steuerliche Entlastung speziell der Unternehmen ohne pauschale Senkung aller Einkommen- und Körperschaftsteuersätze realisieren kann. Eine flächendeckende Tarifabsenkung würde nämlich nicht allein die Unternehmen sondern alle Einkommensteuerzahler entlasten und deshalb zu momentan untragbaren Steuerausfällen führen.

Das System der Kapitalrenditeststeuer würde zudem zu einer Stimulans der Eigenkapitalquote führen. Für deutsche Unternehmen würde es künftig steuerlich interessant, mehr Eigenkapital zu bilden, um auf diese Weise mehr an dem günstigen Satz von 17 Prozent partizipieren zu können. Höheres Eigenkapital wiederum macht Unternehmen weniger anfällig in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Außerdem würde das System der Gewinnverlagerung ins Ausland entgegenwirken. Diese funktioniert nämlich vor allem durch einen Abzug des Eigenkapitals aus deutschen Unternehmensteilen ins Ausland, infolge dessen Gewinne in Betriebsausgaben verwandelt und damit steuerfrei gestellt werden. Die 17-prozentige Kapitalrenditeststeuer wäre Anreiz für mehr Eigenkapitalbildung, mehr "Steuerwinne" und letztlich mehr Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung.

Mit der Einführung der Neuen Kapitalsteuer würde ein erster Schritt zur Senkung der Steuersätze von bisher rund 39 Prozent auf dann bis

zu 17 Prozent - je nach Eigenkapitalquote erreicht. Das erstaunliche ist, dass - aus Sicht der öffentlichen Haushalte - die damit verbundene Entlastung der Unternehmer einen hohen Selbstfinanzierungseffekt hat. Verlagerungstransaktionen der Unternehmen über das Ausland würden künftig für die Betroffenen weitgehend unrentabel. Deutschland würde für das Kapital zu einem echten "Niedrigsteuerland". Die Folge wäre eine zunehmende Versteuerung der repatriierten Gewinne in Deutschland.

Im Gegensatz zu anderen Reformmodellen - wie beispielsweise dem Ansatz der Stiftung Marktwirtschaft - handelt es sich bei dem Konzept der Neuen Kapitalsteuer nicht um die Einführung einer völlig neuen, komplexen Unternehmensteuer mit all ihren technischen Schwierigkeiten und den enormen finanziellen Risiken für die öffentlichen Haushalte. Das Modell setzt vielmehr auf dem vorhandenen Ertragsteuersystem auf und schafft einen pragmatischen Ansatz, der eine Vielzahl von steuerlichen - hier nicht in Gänze dargestellten - Problemen lösen kann und den Standort Deutschland speziell für Unternehmen wieder attraktiver machen kann.

„Heimliche Vaterschaftsgutachten“ – Plädoyer für einen Regelungsverzicht

Dr. Wilhelm Kanther¹

¹ Der Autor ist Ministerialrat im Hessischen Ministerium der Justiz. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

„Heimliche Vaterschaftstests“ sind ein Thema der rechtspolitischen Diskussion, seit der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 12. Januar 2005 (XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03) entschieden hat, nach derzeitiger Rechtslage sei eine heimlich eingeholte genetische Analyse im Vaterschaftsanfechtungsverfahren nicht verwertbar. Die Bundesjustizministerin spielte zunächst mit dem Gedanken, einen Straftatbestand einzuführen (vgl. *Wintermeyer*, in *info-rechtspolitik*, Ausgabe Juni 2005, S. 16; *Fischer*, in *info-rechtspolitik*, Ausgabe April 2005, S. 11). Anschließend legten die Justizministerien Baden-Württembergs und Bayerns zivil- und verfahrensrechtliche Gesetzentwürfe vor (Bundesrats-Drucksachen 280/05 und 369/05). Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe sollte in diesem Herbst nach Schnittmengen und Alternativen suchen. Schließlich fand das Thema ausdrücklichen Eingang in den *Koalitionsvertrag*.² Im vorliegenden Beitrag wird aus verfassungsrechtlichen Gründen dafür votiert, das Vorhaben fallen zu lassen.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Interesse an einer Abstammungsuntersuchung haben sowohl der Vater, die Mutter als auch das heranwachsende oder bereits volljährige Kind. Alle Interessenten können sich auf das

² Ziffer 6034-6036: „Die Koalitionspartner sind sich einig, dass das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft unter Ausgleich aller beteiligten Interessen vereinfacht und unabhängig von einem Anfechtungsverfahren geregelt werden soll.“

allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2003 (BVerfGE 108, 82, 105) ausdrücklich offen gelassen, ob auch dem Vater aus dessen Persönlichkeitsrecht ein *Rechtsanspruch* zusteht, die Abstammung eines Kindes gerichtlich klären zu lassen. Dass aber seine Grundrechtssphäre tangiert ist, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Auf Seiten des „Untersuchten“ steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine unanfechtbare gesetzliche Regelung müsste die genannten Interessen gerecht gegeneinander abwägen. Wie bei vielen verfassungsrechtlichen Abwägungen geht es letztlich um Bewertungen, die vom juristischen Vorverständnis der Abwägenden getragen werden (vgl. *Knoche*, Chancen einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung nach den BGH-Entscheidungen zu heimlichen DNA-Tests, FuR 2005 S. 348, 350).

Vorschlag Baden-Württembergs

Der Baden-Württembergische Gesetzentwurf erklärt heimliche Vaterschaftstests schlichtweg für zulässig.¹ Dagegen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll laut Begründung generell zurückstehen, weil der Eingriff „*nicht*

¹ § 1600 BGB soll folgender Abs. 5 angefügt werden: „Eine anfechtungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 1 darf ohne Einwilligung zur Vorbereitung einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft eine genetische Untersuchung vornehmen lassen, insbesondere Proben zum Zwecke einer genetischen Untersuchung gewinnen, sofern die Untersuchung

so schwerwiegend oder unzumutbar“ sei. Die Güterabwägung ist einseitig, weil die überwiegende Anzahl der Vaterschaftstests die zugrunde liegende Befürchtung nicht bestätigt. Sie bestätigen allein einen falschen Verdacht. Ein Verdacht ist etwas sehr subjektives, wenn nicht gar willkürliches. Die voraussetzungslose Legalisierung einer so motivierten Handlung ist nicht sachgerecht. Das entscheidende Argument gegen den Entwurf Baden-Württembergs ist aber wohl, dass eine allgemein wegen ihrer Heimlichkeit als ethisch zweifelhaft erachtete Handlung durch den Gesetzesmantel rechtlich für zulässig erklärt wird. Dies führt zu einem Spagat zwischen Recht und Moral, der der Legitimation von Gesetzen nicht dienlich ist.

Vorschlag Bayerns

Der bayerische Gesetzentwurf kommt den vor genannten Bedenken entgegen, indem er dem Vater einen Anspruch gegen das Kind auf Einwilligung zur Durchführung des Tests einräumt, gegen dessen Geltendmachung nur der Einwand des Rechtsmissbrauchs zulässig sein soll.² Er verschafft dem Recht auf informatio-

nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Klärung der Vaterschaft verspricht.“

² Neu eingefügt werden soll § 1600f BGB:

„Eine anfechtungsberechtigte Person im Sinne von § 1600 Abs. 1 hat einen Anspruch gegen das Kind auf Einwilligung in eine gendiagnostische Abstammungsuntersuchung und auf Gewinnung einer hierfür erforderlichen genetischen Probe.“

Außerdem soll § 1628 folgender Abs. 2 angefügt werden: „Das Familiengericht überträgt dem anderen Elternteil auf Antrag die Entscheidung über die Einwilligung in eine gendiagnostische Abstammungsuntersuchung und die Gewinnung der hierfür erforderlichen genetischen Probe nach § 1600f, wenn sich die Eltern über die Durchführung der Untersuchung nicht einigen können.“

nelle Selbstbestimmung zumindest insoweit Durchsetzung, als das Gericht rechtsmissbräuchliche Handlungen ausscheiden soll. Ob man mit dem Entwurf von einem „Regelanspruch“ des Vaters annehmen kann, ist angesichts der meist negativen Testergebnisse aber ebenfalls fraglich. Regelansprüche erleichtern die Durchsetzung berechtigter Anliegen. Der hier in Rede stehende Verdacht ist dagegen regelmäßig falsch. So richtig überzeugt mich auch die im Entwurf gegebene Begründung für das eigenständige Einwilligungsverfahren nicht: Es soll dem „Schutz des innerfamiliären Dialogs“ dienen (vgl. BR-Drs. 369/05). Der innerfamiliäre Dialog dürfte in jedem Fall gestört sein, und zwar unabhängig davon, ob sich die Beteiligten in einem selbständigen oder einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren begegnen.¹

Verzicht auf gesetzliche Regelungen

Weil das alles nicht recht befriedigt, sollte trotz der Passage im Koalitionsvertrag noch einmal überlegt werden, ganz auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten. Nach der Konzeption des Grundgesetzes ist die Familie eine „ursprüngliche, erste und sozial unabgeleitete Gemeinschaft“ (Di Fabio, Der Schutz von Ehe und Familie: Verfassungsentscheidung für die vitale Gesellschaft, in NJW 2003, 993 ff.). Je dichter das Netz ihrer rechtlichen Erfassung wird, je mehr schrumpft der Raum staatlich unberührter

familiärer Gemeinschaft: „Der Ruf nach dem Staat führt immer auch zu einem Eindringen der öffentlichen Gewalt in diese privat abgeschirmte Sphäre, führt á la longue zu einer Vergesellschaftung der familiären Gemeinschaft.“ (Di Fabio, a.a.O.) Die Tendenz, Familienbeziehungen zu verrechtlichen, etwa indem Kindern neue subjektive Rechtspositionen gegen ihre Eltern eingeräumt werden, mag auf fürsorglichen Motiven gründen, führt aber letztlich zur weiteren Beschneidung eines autonomen familiären Lebensraumes.

Dass das heimliche Beschaffen von Körperproben eines Kindes durch Vater oder Mutter moralisch selten zu vertreten ist, ändert nichts daran, dass es sich zunächst einmal um eine *innerfamiliäre Konfliktsituation* handelt. Solche Konfliktsituationen sind vielfältig und ihre Bewältigung überwiegend, im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Autonomievorstellung, gesetzlich nicht geregelt. Die Zulässigkeit eines Verhaltens, die innerfamiliären Regeln und Sanktionen sind im Kern außer- und vorstaatlicher Natur und wehren sich gegen gesellschaftliche Beeinflussung. Selbstverständlich haben Freiheit und Autonomie in der Familie rechtliche Grenzen, die der Staat auch überwachen muss. Die Frage ist, wann der Staat einzugreifen hat, es geht wie immer um das *rechte Maß*. Die Entnahme eines Haares aus einer Bürste und der anschließende gentechnische Vergleich rechtfertigen m.E. staatliches Tätigwerden

¹ Dieser Einwand gilt entsprechend für die offenbar im Koali-

tionsvertrag angedachte Lösung.

nicht. Wenn Eltern die Tagebuchaufzeichnung ihrer Kinder lesen, greifen sie viel stärker in deren informationelles Selbstbestimmungsrecht ein als bei dem beschriebenen Vorgang, ohne dass eine gesetzliche Sanktion eingriffe oder der Konflikt einem formalisierten Verfahrens zugeführt werden müsste.

Im Lichte von Artikel 6 Abs. 1 GG ist deshalb auch der bayerische Entwurf abzulehnen, der dem Vater einen neuen Rechtsanspruch gegen das Kind zur gerichtlichen Durchsetzung einräumt. Hilfreich ist m.E. nur eine gesetzgeberische Korrektur der Rechtsprechung zu den Schlüssigkeitsanforderungen einer Vaterschaftsanfechtung (Absenkung der Schwelle). Außerdem mögen Regelungen für den Datenmissbrauch bei den untersuchenden Firmen zu normieren sein. Neue rechtliche Eingriffe in den familiären Bereich sollte man vermeiden.



L ACDJ - Intern

10 Thesen zum „Bologna-Prozess“ und zur Juristenausbildung

**Beschluss der Jahreshauptversammlung des
Hessischen LACDJ vom 15. Oktober 2005 in
Fernwald/Gießen**

Die von den europäischen Bildungsministern unterzeichnete Bologna-Erklärung vom 19. 6. 1999 sieht die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ mit europaweit vergleichba-

ren Abschlüssen („Bologna-Prozess“) vor, die nach – in der Regel – drei Jahren zum Bachelor und weiteren zwei Jahren zum Master führen. In Deutschland sind Staatsexamensstudiengänge zunächst ausgenommen. Der Beschluss der KMK v. 10. 10. 2003 über „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ behält Regelungen für Staatsexamensstudiengänge aber ausdrücklich vor.

Die im Herbst anstehende Justizministerkonferenz wird den Bericht einer Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen des „Bologna-Prozesses“ auf die Juristenausbildung beraten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der LACDJ-Hessen wie folgt Stellung:

1. Der „Bologna-Prozess“ vollzieht sich nach der so genannten „Methode der offenen Koordinierung“. Sie beruht allein auf einer intergouvernementalen Zusammenarbeit und ist damit europarechtlich nicht bindend.
2. Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Juristenausbildung müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität beitragen. Insbesondere dürfen etwaige Änderungen die auch im internationalen Vergleich hohe und anerkannte Qualität des deutschen Staatsexamens nicht beeinträchtigen.

3. Beim Bologna-Prozess steht das Ziel der Schaffung europaweit vergleichbarer Hochschulabschlüsse im Vordergrund. Als Instrument hierzu dient die Ausgestaltung des Hochschulwesens nach Maßgabe eines formalen Ordnungskriteriums, nämlich einer grundsätzlich für alle akademischen Fachrichtungen und in allen EU-Mitgliedstaaten gleichen Struktur konsekutiver Studiengänge nach dem Bachelor-Master-Modell. Eine solche Vorgehensweise begründet die Gefahr, das Prinzip umzukehren, dass die Inhalte des Studiums dessen Struktur bestimmen sollen.
4. Eine verbreitete Praxis geht dahin, das Bachelorstudium anwendungsorientiert auszugestalten, um die akademische Vertiefung einem anschließenden Master-Studium vorzubehalten. Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK lehnen eine solche Kategorisierung zwar ab. Praktisch wäre sie aber im Rahmen eines dreijährigen juristischen Bachelorstudiums unausweichlich, weil die vom Bachelorstudium verlangte Berufsfelderöffnung ein Mindestmaß an Kenntnissen über die Rechtsordnung verlangt.
5. Der Zugang zu spezifisch juristischen Berufsausübung in Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung setzt demgegenüber auch zukünftig eine volljuristische wissenschaftliche Ausbildung voraus, die sich in einem dreijährigen Bachelor -studium nicht erreichen lässt. Welche Berufsfelder solchen Absolventen offen stünden, ist unklar.
6. Vorgeschlagen wird zum Teil, den Bachelor als allgemeinen Abschluss für ein wie bisher umfassendes und möglicherweise in vier Jahren zu bewältigendes juristisches Studium vorzusehen. Das wäre zwar mit dem Bologna-Modell vereinbar, verbietet sich jedoch aus anderen Gründen: Das bisherige erste juristische Examen bietet im internationalen Vergleich nach Studieninhalten, Zulassungsvoraussetzungen und Qualität diejenige vertiefte akademische Qualifikation, die nach dem Bologna-Modell erst mit dem Master erworben werden soll. Wer die Absolventen einer auf diesem Niveau angesiedelten Prüfung künftig zum Bachelor herabstufen wollte, propagiert einen Etikettenschwindel zum Nachteil deutscher Absolventen und versündigt sich an deren internationalen Berufschancen.
7. Bedenken bestehen auch gegenüber der Überlegung, das erste juristische Examen durch einen Masterabschluss zu ersetzen. Eine vollständige Überantwortung der Prüfung an die juristischen Fakultäten und eine Abschaffung des Staatsexamensanteils führte zu einem erneuten Systemwechsel, ohne dass die derzeitige Umstellung von einer reinen Staatsprüfung auf die künftige gemischte Staats- und Universitätsprüfung be-

reits vollständig erfolgt wäre – geschweige, dass man über irgendwelche Erfahrungen mit diesem neuen System verfügte. Die deutschen Universitäten leiden derzeit aber nicht an einem zu geringen Reformtempo, sondern an der mangelnden Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen ihres Arbeitens. Dass ein weiteres Unruheelement kein Beitrag zur Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung sein kann, liegt deshalb auf der Hand. Jede Änderung müsste zudem etwas an die Stelle des ersten Staatsexamens setzen, das dieselbe hohe Qualität verbürgt. Ob dies erreichbar ist, erscheint zumindest unsicher.

8. Zu den in weltweiter Perspektive herausragenden Qualitätsmerkmalen der deutschen Rechtskultur gehört der – gerade im internationalen Vergleich – besonders intensive Dialog von Wissenschaft und Praxis. Ein Fundament, auf dem dieser Dialog beruht, ist das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis in den juristischen Examina. Wer dieses Zusammenwirken beseitigen will, untergräbt einen tragenden Bestandteil unserer Rechtskultur.

9. Jenseits aller Überlegungen zum grundsätzlichen Für und Wider eines Staatsexamenssystems spricht gegen eine Umstellung derzeit zudem schlicht die praktische Vernunft: Dass den juristischen Fakultäten die für ein reines Universitätsexamen erforderlichen

Ressourcen unter den gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten, liegt außerhalb des ernsthaft Vorstellbaren, so dass Qualitätseinbußen kaum zu vermeiden wären.

10. Als Minimallösung bliebe die terminologische Anpassung. Sie könnte sich darauf beschränken, den bisherigen Zuschnitt des ersten Examens beizubehalten und den Absolventen zusätzlich den Grad eines Master (anstelle des bisher zum Teil üblichen Diplom-Juristen) zu verleihen.



Recht als Standortfaktor –

rechtspolitische Thesen des BACDJ zur Bundestagswahl am 18. September 2005

I. Den Rechtsfrieden sichern – die Justiz zukunftsfähig gestalten

1. Die Rahmenbedingungen für Justiz und Rechtspflege müssen ihrer Bedeutung für eine verlässliche, rechtsstaatliche Ausgestaltung der Rechtsordnung entsprechen. Um die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken und der Justiz eine Konzentration auf ihre Kernaufgaben zu ermöglichen, ist die außergerichtliche Streitbeilegung weiter auszubauen. Eine Angleichung der Verfahrensordnungen verschiedener Gerichts-

zweige ist notwendig, andere Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität werden zu prüfen sein.

2. Grundlegende Veränderungen des Rechtssystems – nach Art der Schuldrechtsreform oder der ZPO-Reform der Jahre 2001 und 2002 – darf es nur nach gründlicher Vorbereitung und aus gewichtigem Anlass geben. Soweit sich bei diesen Großreformen Korrekturbedarf in Einzelpunkten gezeigt hat, muss dem mit der gebotenen Behutsamkeit entsprochen werden. Auch die von den Ländern angestrebte "Große Justizreform" einschließlich einer weitgehenden Vereinheitlichung des Verfahrensrechts kann nur auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte und mit möglichst breiter Zustimmung unter Beteiligung der Praxis gelingen.
3. Stabile, verlässliche und für die Bürger durchschaubare rechtliche Rahmenbedingungen – namentlich im Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht – sind eine unerlässliche Voraussetzung für die Überwindung der gegenwärtigen Krise in Deutschland. Sie sind zugleich unerlässlich, damit jeder Einzelne die notwendige größere Eigenverantwortung zur selbständigen Lebensgestaltung und –planung tragen und für sich nutzen kann. Diese Rahmenaufgabe zu

erfüllen ist das zentrale Ziel der Rechtspolitik in den kommenden Jahren.

II. Deutschland als Teil des europäischen Rechtsraums

4. Wir halten am Vertrag über eine Verfassung für Europa fest und sind offen für weitere Gespräche mit dem Ziel, alle Mitgliedstaaten für eine Ratifizierung des Vertrags zu gewinnen. Insbesondere die notwendigen institutionellen Reformen wie auch das Inkrafttreten der Grundrechtecharta zugunsten der Bürger sind für uns unverzichtbar. Ziel christdemokratischer Politik muss es sein, davon auch eine europäische Öffentlichkeit zu überzeugen.
5. Die Mehrheit aller – und insbesondere der für die Wirtschaft bedeutsamen – Gesetze wird heute durch europäische Verordnungen und Richtlinien vorgeprägt. In Zukunft müssen die Auswirkungen dieser Vorgaben in den Mitgliedstaaten schon bei der europäischen Rechtsetzung gründlicher geprüft und kontrolliert werden, um nach dem Subsidiaritätsgrundsatz unnötige Regelungen bereits im Vorfeld zu verhindern. Übermäßige Regulierung muss ebenso vermieden werden wie jede Vereinheitlichung ohne Rücksicht auf bewährte nationale Rechtskulturen. Um effizien-

tere, bürgernähere und weniger bürokratische Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts zu erreichen, müssen neben dem Europaparlament auch die Parlamente der Mitgliedstaaten frühzeitig und angemessen unterrichtet und beteiligt werden. Der Deutsche Bundestag muss sich vorrangig und mehr als bisher mit Entwicklungen und Folgenabschätzungen des Europarechts befassen und Verhandlungen der Bundesregierung in Brüssel aktiv begleiten. Bundestag und Bundesrat dürfen bei der Bundesgesetzgebung nicht – wie unter Rot-Grün an der Tagesordnung – „über die europäische Bande“ ausgespielt werden.

6. Erweist sich eine europäische Vorgabe als unvorteilhaft für Wirtschaftskraft und Arbeitsmarkt, so muss sich Deutschland nach dem Regierungswechsel um Änderungen im Verhandlungswege bemühen. Grundsätzlich soll sich der deutsche Gesetzgeber auf eine schlichte Umsetzung der Mindestvorgaben des verbindlichen Gemeinschaftsrechts ohne ein „Draufsatteln“ beschränken.
7. Der jetzt vorliegende Entwurf für ein Anti-Diskriminierungsgesetz geht unnötigerweise weit über europäische Vorgaben hinaus. Er beschränkt die Ver-

tragsfreiheit übermäßig und schafft eine ausufernde Bürokratie. Deutschland muss sich auf eine Umsetzung der europäisch zwingenden Mindestvorgaben beschränken und darf insbesondere keine neuen Diskriminierungstatbestände schaffen.

8. Die derzeit beginnenden Arbeiten an einem europäischen Vertragsrecht begrüßen wir und verfolgen sie mit Interesse. Die Angleichung des Vertragsrechts kann zu einem leichteren und freieren Rechtsverkehr im Binnenmarkt beitragen. Übermäßige Eingriffe in die Vertragsfreiheit müssen vermieden werden.
9. Das deutsche Gesellschaftsrecht muss so attraktiv ausgestaltet werden, dass die derzeit zum Teil zu beobachtende „Flucht“ in ausländische Rechtsformen wieder gestoppt und umgedreht wird.

III. Innere Sicherheit garantieren – Handlungsfähigkeit des Staates stärken

10. Das Recht muss seinen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Dazu muss die Zusammenarbeit in Europa weiter entwickelt und die Justiz- und Innenpolitik als dritte Säule der Europäischen Union gestärkt werden. Der europäische Haftbefehl muss so schnell wie möglich durch ein neues Gesetz nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

wieder eingeführt werden. Moderne Instrumente der Verbrechensbekämpfung wie der genetische Fingerabdruck und die Videoüberwachung im sicherheitsgefährdeten öffentlichen Raum müssen entschlossen genutzt werden.

11. Zur wirksamen Terrorismusbekämpfung ist ein gemeineres Informations- und Analysezentrum und eine gemeinsame Anti-Terror-Datei der Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienste einzurichten. Außerdem sollen die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz der Bundeswehr zur Abwehr von terroristischen Gefahren im Inland geschaffen werden.
12. Bei strafrechtlich gewordenen Jugendlichen gilt es, die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts zu verbessern: Gefordert wird der „Warnschußarrest“, das Fahrverbot und die Einführung von Meldepflichten. Bei schweren Straftaten müssen auch Jugendliche härter als bisher zur Verantwortung gezogen werden. Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht sollte von 10 auf 15 Jahre angehoben und die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts für über 18-jährige zum Regelfall gemacht werden. Auch sollte eine Sicherungsverwahrung für besonders gefährliche Täter in der Altersgruppe

von 18 bis 21 Jahren in Erwägung gezogen werden.

13. Das Problem volkswirtschaftlicher Schäden durch unerwünschte Werbe-E-mails („Spam“) ist seit Jahren bekannt, im nächsten Jahr sollen bereits 90% aller E-mails Spam sein. Das von Rot-Grün vorgelegte Anti-Spam-Gesetz ist nicht geeignet, Spam effektiv zu bekämpfen, da es die einzelne Spam-Email als Ordnungswidrigkeit behandelt aber die Überflutung der E-Mail-Server nicht ahndet. Ein Verbot der Verschleierung des kommerziellen Charakters der Werbe-E-mails führt nur zu Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Sinnvoller wäre es, alle Werbe-E-mails, die gegen das UWG verstoßen, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

IV. Rechtsetzung als Mittel zur Freiheitssicherung – Überregulierung vernichtet Gestaltungsspielräume für Bürger und Wirtschaft

14. Recht ist ein wichtiger Standortfaktor. Recht sichert Freiheit, wenn es verständlich, transparent und vorhersehbar ist. Unser derzeitiges System ist gekennzeichnet von einer stetig anwachsenden Normenflut im Bund, in den Ländern und Kommunen, aber auch und vor allem in der Europäischen Union. Jährlich werden viel mehr Gesetze und

Verordnungen erlassen als abgeschafft. Überreglementierungen, sei es durch überflüssiges oder zu kompliziertes Recht, belasten Unternehmen, Bürger und Staat und produzieren statt Rechtssicherheit vor allem Kosten.

15. Es sind institutionelle Vorkehrungen zu treffen, um den Erfordernissen der Verständlichkeit, Transparenz und Vorhersehbarkeit zu entsprechen. Ein Abbau der Regelungsdichte durch Streichung überflüssiger und/oder zu detaillierter Rechtsvorschriften und Verfahren, insbesondere Genehmigungsverfahren, stärkt die Eigenverantwortung von Bürgern und Unternehmen. So können Investitionen ohne großen Aufwand erleichtert und der Rechtsverdrossenheit vieler Bürger entgegengewirkt werden.

16. Neue Rechtssetzung darf nur dann erfolgen, wenn sie zur Schaffung von Rechtsklarheit oder wegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses zwingend erforderlich ist. Vor jeder Rechtssetzung muss das „ob“ und das „wie“ neuer Gesetze unter Abschätzung ihrer Auswirkungen sowie der Kostenfolgen für Bürger und Wirtschaft bei ihrer Anwendung intensiv geprüft werden. Recht muss so gestaltet werden, dass es die Bürger auch ohne komplexe Rechtskenntnisse anwenden können. Komplizierte

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind soweit als möglich zu vereinfachen.



Bericht über die Bundesvorstandssitzung des BACDJ in Berlin

Erster Stadtrat Jörg Frank, Bad Vilbel

Mit dem Ergebnis der Mitgliederversammlung des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen (BACDJ) vom 25. November 2005 in Berlin kann der LACDJ-Hessen sehr zufrieden sein.

Rund 90 Mitglieder und Delegierte des BACDJ waren an diesem Tage im „Allerheiligsten“ versammelt, nämlich im Bundesvorstandszimmer des Konrad-Adenauer-Hauses. Auf der Tagesordnung standen die turnusgemäßen Neuwahlen des Bundesvorstandes BACDJ, die Rechenschaftsberichte der Landesverbände und die Verabschiedung von Thesen zur Justizreform sowie der rechtspolitischen Thesen für die kommende Legislaturperiode.

Im neu gewählten BACDJ-Vorstand sind die Hessen in einflussreichen Positionen vertreten: Prof. Dr. Thomas Pfeiffer (Frankfurt) besetzt einen der vier Posten der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Zwei der zehn Beisitzer im Bundesvorstand sind ebenfalls Hessen, nämlich Karin Wolski (Neu-Isenburg) und Dr. Jürgen

Gehb (Kassel). Hinzu kommt, dass der Landesvorsitzende Diedrich E. Backhaus kraft dessen Amtes zu den Bundesvorstandssitzungen zuzuladen ist.

Der bisherige Bundesvorsitzende, Dr. Norbert Röttgen (Nordrhein Westfalen), wurde im Amt bestätigt. Dr. Röttgen ist Bundestagsabgeordneter und der 1. Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Bundestag. Sein Rechenschaftsbericht befasste sich schwerpunktmäßig mit den Koalitionsabsprachen zwischen CDU und SPD. Dr. Röttgen konnte verkünden, dass viel „geistiger Input“ aus dem BACDJ in die Koalitionsverhandlungen eingebracht und durchgesetzt werden konnte. Beispielfhaft nannte Dr. Röttgen die Föderalismusreform, die Entbürokratisierung und den Normenkontrollrat. Bekanntlich hatten sich CDU und SPD schon in der abgelaufenen Legislaturperiode sehr weitreichend für eine Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen angenähert. Das soll fortgesetzt und beendet werden. Eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung ist dringend erforderlich. In den vergangenen fünf Jahrzehnten zog der Bund mehr und mehr Kompetenzen an sich, was in der Konsequenz die Landtage entmachtete. Die Föderalismusreform soll für klar getrennte Gesetzgebungskompetenzen sorgen. Die Entbürokratisierung betrifft im Wesentlichen zwei Bereiche, nämlich die Abschaffung von Überregulierung zu Lasten der Unternehmen und die Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturprojekten. Be-

kanntlich leiden insbesondere Existenzgründer und der Mittelstand unter der Normenflut und Planungsprozesse dauern in Deutschland unerträglich lang. Auf Betreiben des BACDJ wird erstmals ein „Normenkontrollrat“ eingerichtet. Dieser besteht aus unabhängigen Fachleuten, die geplante Gesetze auf ihre Erforderlichkeit und auf potentiell entstehende bürokratische Kosten untersucht.

Die BACDJ-Mitgliederversammlung stellte sieben Thesen zur Justizreform den Landesverbänden zur weiteren Debatte. Die Landesverbände sind nunmehr zur kritischen Auseinandersetzung damit aufgefordert. Die Eingangsthesen lauten, dass die Justiz eine zentrale Rolle in unserem demokratischen Staatswesen einnimmt, international hoch angesehen ist und eine hervorragende Qualität besitzt. Jedoch müsse sich auch die Justiz an veränderte Umstände anpassen. Das gälte insbesondere hinsichtlich der enger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen. Allerdings dürften die Sparbemühungen nicht übertrieben werden. Immerhin habe die Justiz schon ihren Teil der Sparanstrengungen erfüllt. Keinesfalls seien die Sparbemühungen zu übertreiben. Anderenfalls könne die Justiz ihre Aufgaben, nämlich vor Unrecht zu schützen, nicht mehr erfüllen. In der folgenden lebhaften Debatte wurden die Übertragung von Aufgaben auf Beliehene, die Reduzierung der Justiz auf Kernaufgaben und die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Prozessordnungen diskutiert. Die Debatte

um den Erhalt von Qualitätsstandards erstreckte sich nahezu zwangsläufig auf die Fragen zu Qualität und Reform der juristischen Ausbildung. Dabei bestand Einigkeit, dass die Ausbildung des juristischen Nachwuchses nicht in den sog. „Bologna-Prozess“ einbezogen werden dürfe. Diese Forderung hatte der BACDJ schon erfüllt, weil auf dessen drängen schon eine entsprechende Klausel in die rot-schwarzen Koalitionsvereinbarungen aufgenommen wurde.

Die Bundesrepublik steht wirtschaftlich und hinsichtlich der Ansiedlungspolitik von Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Staaten. Ein gut funktionierendes Rechtswesen ist dabei ein wichtiger Standortfaktor. Um diesen Faktor zu stärken, verabschiedete die Mitgliederversammlung des BACDJ Forderungen, die in 16 Thesen zusammengefasst wurden. Die Mehrheit zumindest der für die Wirtschaft bedeutsamen Normen werden durch EU-Rechtssetzungakte vorgeprägt. Einhellig vertrat die Mitgliederversammlung dazu die Auffassung, dass es nicht länger die Aufgabe des deutschen Gesetzgebers sein dürfe, das Beste aus unbefriedigenden Eu-Normen zu machen. Vielmehr müsse viel früher, nämlich schon in der Entstehungsphase der EU-Normgebung, eingegriffen werden. In den Thesen finden sich auch altbekannte CDU-Forderungen, wie beispielsweise der Einsatz der Bundeswehr zur Terrorabwehr im Innern oder die regelmäßige

Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf über 18-jährige, wieder.



JUSTIZPERSONALIEN

Jürgen Banzer (*1955) ist neuer Hessischer Minister der Justiz. Der bisherige Landrat des Hochtaunuskreises wurde von Ministerpräsident Roland Koch am 23. November 2005 ernannt. Er ist Nachfolger von Dr. Christean Wagner, der zum Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag gewählt wurde. Jürgen Banzer hat in Frankfurt Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Theologie und Philosophie studiert. Von 1984 bis 1991 war er in Oberursel als Rechtsanwalt tätig. Zwischen 1977 und 1991 war Jürgen Banzer Kreistagsabgeordneter der CDU im Hochtaunuskreis, seit 1985 als Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion. 1991 wurde er zum Landrat des Hochtaunuskreises gewählt. Seine Schwerpunkte waren die Schul- und Regionalpolitik. Er behielt das Amt des Landrates inne bis zu seiner Ernennung zum Justizminister. Die Deutsche Presse-Agentur schreibt: *„Hessens neuer Justizminister Banzer gilt als Mann mit Humor, Mut zu unkonventionellen Vorschlägen und einer Vorliebe für das offene Wort.“* Mit der Justiz ist er aus seiner anwaltlichen Tätigkeit sowie über seine Frau, die Staatsanwältin bis zur Übernahme der Kanzlei ihres Mannes im Jahr 1991 war, vertraut. Jürgen Banzer ist in den verschiedenen politischen Ebenen der CDU aktiv, unter anderem seit Januar 1984 als Beisitzer im Landesvorstand der CDU-Hessen und seit März 2004 als Kreisvorsitzender der CDU-Hochtaunus. Er ist außerdem seit vielen Jahren Mitglied im LACDJ. Jürgen Banzer ist verheiratet mit Monika Banzer, ebenfalls einer LACDJ-Kollegin.

Dr. Thomas Schäfer (*1966) ist neuer Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz. Nach dem Abitur absolvierte er zunächst eine Ausbildung zum Bankkaufmann und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Uni-

versität Marburg. Von 1995 bis 1998 war er neben dem Referendariat Dozent für Privates und Öffentliches Recht an der Deutschen Angestellten Akademie in Marburg. 1998 folgte die Zulassung als Rechtsanwalt und eine Tätigkeit als Syndikusanwalt bei der Commerzbank AG in Frankfurt/ Main, bevor er im April 1999 Leiter des Ministerbüros im Hessischen Justizministerium wurde. 2002 wechselte Schäfer in die Hessische Staatskanzlei, wo er bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär die Grundsatzabteilung und das Büro des Hessischen Ministerpräsidenten leitete.

Holger Gaßmann (*1943) ist neuer Präsident des Landgerichts Marburg. Er folgt Dr. Walter Böttner nach, der zum 1. September 2005 in den Ruhestand getreten ist. Nach Wehrdienst und Studium in Gießen und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie einer Tätigkeit als Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk Göttingen wurde er 1973 zum Richter auf Probe bei dem Landgericht Frankfurt sowie dem Amtsgericht Gießen ernannt. Von 1982 bis 1983 wurde Holger Gaßmann an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgeordnet und 1988 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen ernannt. Von 1991 bis 1992 war er an das Thüringer Justizministerium in Erfurt abgeordnet, 1996 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Gießen und 2002 Präsident des Amtsgerichts Offenbach am Main. Holger Gaßmann wohnt in Lollar, ist verheiratet und hat einen Sohn.

Klaus Scheuer (*1950) folgt als neuer Präsident des Landgerichts Gießen Wolfgang Rawer nach, der am 1. September 2005 in den Ruhestand getreten ist. Nach Wehrdienst, Studium und Vorbereitungsdienst in Gießen wurde Klaus Scheuer 1979 zum Richter auf Probe bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main ernannt. Im Jahr 1992 folgte eine Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main und 1994 die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Von 1994 bis 2001 war er im Rahmen einer Teilabordnung bei dem Landgericht Erfurt tätig. Von 2002 bis 2005 war er Leiter des Ministerbüros im Hessischen Ministerium der Justiz. Klaus Scheuer leitete mehrere Jahre Leiter Referendar-Arbeitsgemeinschaften, war

Prüfer für das 2. juristische Staatsexamen, berufsrichterliches Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs und stellvertretendes richterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs. Er ist Mitautor des von Bub/Treier herausgegebenen „Handbuchs für Wohn- und Geschäftstraummiete“ im C.H.Beck-Verlag.

Dr. Karl-Hans Rothaug (*1951) folgt Dieter Habbe als Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nach. Nach dem Studium in Marburg, juristischem Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Fulda und Promotion legte er im Jahr 1977 die 2. juristische Staatsprüfung ab. Er war zunächst Städtischer Assessor bei der Stadt Hannover und wurde 1978 zum Richter auf Probe bei dem Verwaltungsgericht Kassel ernannt. Von 1986 bis 1987 wurde Dr. Rothaug an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet. Danach folgte seine Ernennung zum Richter und 2004 zum Vorsitzenden Richter am VGH. Er war mehrere Jahre stellvertretendes Mitglied im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes sowie Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften bei dem Landgericht Marburg. Ferner ist er seit 1994 richterlicher Beisitzer des Disziplinarhofs beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Dr. Karl-Hans Rothaug ist verheiratet, hat eine Tochter und einen Sohn.

Helmut Vogt (*1963) ist neuer Direktor des Sozialgerichts Wiesbaden. Nach dem Abitur absolvierte er zunächst eine Ausbildung zum Krankenpfleger. Von 1986 bis 1991 studierte er Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main. Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung im Jahre 1994 wurde er Richter auf Probe bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, sowie bei den Verwaltungsgerichten Wiesbaden und Darmstadt. Von 2000 bis 2003 erfolgte eine Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz. Im Jahre 2003 war er am Sozialgericht Darmstadt als ständiger Vertreter der Direktorin tätig. Im Jahre 2004 folgte die Versetzung an das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt. Helmut Vogt ist verheiratet und hat 2 Kinder.

Peter Speth (*1961) ist ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg. Er

studierte in Frankfurt am Main und wurde 1992 zum Richter auf Probe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau ernannt. 1994 wurde er Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main. Von 1994 bis 1996 war er bei der Staatsanwaltschaft Hanau tätig. Nach einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main erfolgte im Jahr 2002 seine Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz als Referatsleiter in der Abteilung für Strafrecht und Gnadenwesen und im Justizprüfungsamt, 2004 die Beförderung zum Oberstaatsanwalt. Seit 2004 ist er Mitglied des Justizprüfungsamtes als Prüfer bei dem 2. juristischen Staatsexamen.

Rechtsanwalt und Notar Ingo Senger (*1943) folgt Rechtsanwalt Wolfgang Matschke als Präsident des Hessischen Anwaltsgerichtshofs nach. Nach dem Studium an der Universität in Heidelberg und dem Referendariat wurde Herr Senger 1974 als Rechtsanwalt zugelassen und 1997 zum Notar bestellt. Herr Senger war von 1993 bis 1996 Ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und ist seit 1996 Ehrenamtlicher Richter beim Hessischen Anwaltsgerichtshof, wo er seit dem Jahr 2000 auch Vorsitzender eines Senates ist. Der Anwaltsgerichtshof ist beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main errichtet, diesem aber nicht eingegliedert, sondern nur beigeordnet. Er ist ein unabhängiges, selbstständiges staatliches Gericht für besondere Sachgebiete. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet als Berufungsinstanz bei Entscheidungen des Anwaltsgerichts (Verfahren zur Ahndung von Pflichtverstößen) und ist Eingangsinstanz für die Überprüfung aller Bescheide der Rechtsanwaltskammer (z. B. Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie der Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen). Er entscheidet weiterhin über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Kammerorgane.

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus
Redaktion: kantherwilhelm@aol.com

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen
Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden